
[Universität/Hochschule]

[Name]

[Vorsitzende/r Prüfungsausschuss]

[Adresse]

[Adresse]

[Ort, Datum]

**Antrag gem. § 17 Abs. 3 HHG;
Befreiung von Lehrveranstaltung**

Matrikel-Nr.: _____

Sehr geehrte/r _____
[Frau/Herr Professor]

hiermit beantrage ich die Befreiung von o.g. Prüfungsleistung im _____
[Sommer-/Wintersemester 20../..]

meines Studienganges _____

an der _____
[Universität/Hochschule]

Das Modul wird unter der Leitung von _____ stattfinden.
[Dozent/in]

Begründung:

Im Hessischen Hochschulgesetz ist in § 17 Abs. 3 festgesetzt, dass Studierende an hessischen Hochschulen die Möglichkeit haben, die Zulassung zur Abschlussprüfung zu erlangen, ohne dass sie Leistungsnachweise erbringen müssen, für die die Verwendung von Tieren vorgesehen ist. Danach hat die/der Studierende darzulegen, dass wissenschaftlich gleichwertige Methoden für den jeweiligen Versuch zur Verfügung stehen (vgl. § 17 Abs. 3 Satz. 2 HHG).

Im Gesetz heißt es:

(3) Studiengänge sind so zu gestalten, dass Tiere zur Einübung von Fertigkeiten und zur Veranschaulichung von biologischen, chemischen und physikalischen Vorgängen nicht verwendet werden, soweit wissenschaftlich gleichwertige Methoden zur Verfügung stehen. Legen Studierende dar, dass diese Möglichkeit besteht, sind sie zur Abschlussprüfung ohne die Leistungsnachweise zuzulassen, bei denen entgegen Satz 1 Tiere verwendet werden.

Für die Prüfungsleistung _____ im _____ Fachsemester
ist vorgesehen, dass _____

[Konkrete Beschreibung des Versuchs gem. Prüfungsordnung] [Beispiel: ...eine Europäische Wanderheuschrecke als Versuchstier genutzt wird. Für den Versuch werden der Europäischen Wanderheuschrecke Kopf, Flügel, Vorder- und Mittelbeine abgetrennt. Im Folgenden werden weitere Präparationen an dem Tier vorgenommen, bis der Nerv 5 freiliegt und dieser auf eine Doppelhaken-Reizelektrode gespannt wird, um mit Einzel- und Serienreizen auf ihn einzuwirken. Beobachtet werden soll zunächst die Beinbewegung, später soll die Muskelkraft gemessen werden.]

Um das bezweckte Lernziel zu erreichen, ist es im vorliegenden Fall möglich und sinnvoll, die Inhalte mittels anderer (tierfreier) Lernmethoden zu vermitteln. Die Kompetenzen, die die o.g. Versuchsdurchführung vermitteln soll, lassen sich in diesem Fall ebenso eindrücklich wie anschaulich anhand _____ aneignen. Der Erwerb von Kenntnisse auf dem Gebiet/den Gebieten _____

_____, die Durchführung einfacher Experimente inklusive Protokollführung sowie die kritische Auseinandersetzung mit Messergebnissen und das Kennenlernen unterschiedlicher Mess- und Analysegeräte sind mit einem geeigneten Trainingsprogramm, wie es beispielsweise von *Sheffield bioscience programs* (<http://www.sheffbp.co.uk/sbpmmain.htm>) angeboten wird, möglich. Ein solches Trainingsprogramm bietet sich als geeignete tierfreie Alternative zum derzeit stattfindenden Experiment mit Tierverwendung an. Dies lässt auch die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung zu. Sinn und Zweck dieser Lehrveranstaltung sind primär die kritische Auseinandersetzung mit Messergebnissen, die Diskussion wissenschaftlicher Inhalte in der Gruppe sowie der Erwerb von Kenntnissen auf dem Gebiet/den Gebieten _____.

Nicht alle/nur wenige Absolventen dieses Studiums werden nach ihrem Abschluss in der wissenschaftlichen Forschung tätig werden und dort Experimente an Tieren durchführen, wofür es notwendig sein könnte, selbst Präparationen vorzunehmen.

Wie sämtliche andere Studierende beabsichtige auch ich nicht, in meiner beruflichen Zukunft Versuche mit Tierverbrauch oder gar Tierversuche durchzuführen. Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund der einschlägigen rechtlichen Regelungen ist es durchaus vertretbar und angezeigt, den Teilnehmern des Studiengangs _____ die vorgesehenen o.g. Lehrinhalte mittels alternativer Lehrmethoden nahezubringen.

Wie viele andere Studierende lehne auch ich Versuche an Tieren oder mit Tierverwendung entschieden ab. Diese Versuche belasten Studierende wie mich, die solche Lehrveranstaltungen für ethisch unvertretbar halten. Aufgrund der Ablehnung gegenüber dem Tierverbrauch ist auch der Lerneffekt bei solchen Teilnehmern wesentlich geringer als potenziell möglich. Mir ist bekannt, dass andere Studierende die Teilnahme an diesen Veranstaltungen unter schwersten Gewissensnöten in Kauf nehmen, da sie andernfalls den Fortgang ihres Studiums gefährdet sehen. Meiner Meinung nach steht auch Tieren ein Recht auf Leben zu, das, ebenso wie es für Menschen rechtlich bereits anerkannt ist, nicht im Rahmen einer Kosten-/Nutzenabwägung aufgewogen werden kann.

Nach alldem bleibt festzuhalten, dass in diesem konkreten Fall die o.g. Studien-/Prüfungsleistung ohne Verwendung eigens hierfür getöteter Tiere rechtlich möglich, fachdidaktisch vertretbar und ethisch angezeigt ist. Ich persönlich halte die Durchführung von Lehrveranstaltungen, für die eigens Tiere getötet werden müssen, für ethisch nicht vertretbar und kann sie mit meinem Gewissen nicht vereinbaren.

Deshalb beantrage ich, mich von der Teilnahme an der besagten Lehrveranstaltung zu befreien und mir die Möglichkeit einzuräumen, die Prüfungsleistung durch eine alternative tierfreie Veranstaltung/Lernmethode erbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

[Studierende/r, Unterschrift]